§ 36 Qualifizierung

(1) [1]Der Umfang der modularen Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene wird in dem Konzept zur modularen Qualifizierung (§ 34 Abs. 1) festgelegt. [2]Die Gesamtdauer der Maßnahmen soll einen Umfang von mindestens 60 Tagen umfassen.

(2) [1]Nach Abschluss der Maßnahmen nach Abs. 1 ist eine Prüfung abzulegen, deren nähere Ausgestaltung in dem nach § 34 Abs. 1 zu erstellenden Konzept festzulegen ist. [2]Ort und Zeit der Prüfung sind dem Landespersonalausschuss zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

(3) [1]Die Prüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ erhält. [2]Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. [3]Das Ergebnis der Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin schriftlich mitzuteilen. [4]Die obersten Dienstbehörden erhalten einen Abdruck der Mitteilung nach Satz 3.